

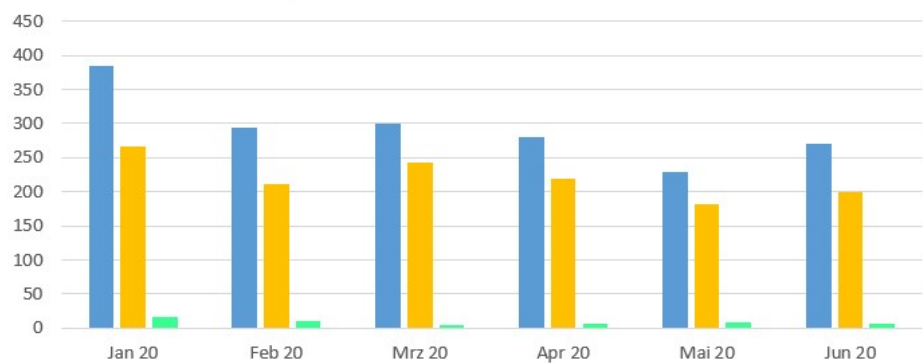
Das Bezirksamt wurde gebeten erhaltenen Daten zu häuslicher Gewalt den Mitgliedern des im Bezirk Wandsbek zuständigen Ausschuss für Soziales und dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen.

Dem Jugendamt liegen hierzu nur Zahlen in Verbindung mit Kindern vor.

In den folgenden Tabellen werden Meldungen zur Kindeswohlgefährdung (KWG) und die Bewertungen der Meldungen (erfolgt in der Regel spätestens nach drei Monaten) dargestellt.

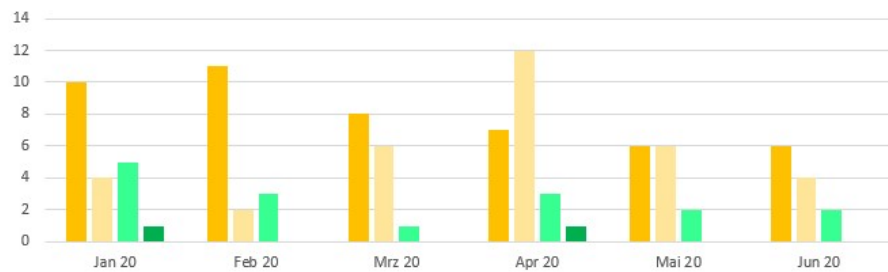
Die Polizeimeldungen differenzieren nicht nach Gefährdungsinhalten, daher ist hier keine Auswertung nach dem Merkmal „Häusliche Gewalt“ möglich. Da aber bekannt ist, dass in der Praxis häufig das Thema häusliche Gewalt in den Polizeimeldungen vorkommt, werden sie hier mitaufgeführt.

**KWG Meldungen - davon Polizeimeldungen sowie Meldungen Partnerschaftsgewalt und häusliche Gewalt im ersten Halbjahr 2020 in Wandsbek**



	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20
■ Anzahl KWG Meldungen	385	293	299	281	229	270
■ davon Gefährdungsinhalt Polizeimeldung (hier kann häusliche Gewalt enthalten sein)	267	212	242	218	182	200
■ davon Gefährdungsinhalt Partnergewalt und häusliche Gewalt	16	10	4	6	8	7

**KWG Bewertung "liegt vor" und "kann nicht ausgeschlossen werden" bei Gefährdungsinhalten "Polizeimeldung" und "Partnergewalt und häusliche Gewalt" in Klärungsphase**



	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20
■ KWG kann nicht ausgeschlossen werden (Polizeimeldungen- hier kann häusliche Gewalt enthalten sein)	10	11	8	7	6	6
■ KWG liegt vor (Polizeimeldungen- hier kann häusliche Gewalt enthalten sein)	4	2	6	12	6	4
■ KWG kann nicht ausgeschlossen werden (häusliche Gewalt)	5	3	1	3	2	2
■ KWG liegt vor (häusliche Gewalt)	1			1		

## Häusliche Gewalt im Kontext des Kinderschutzes

Aus vielfältigen Forschungs- und Erfahrungsberichten ist bekannt, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt – also Gewalt in der Paarbeziehung - ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ist. Kinder erleben die Gewalt zwischen ihren Eltern in aller Regel mit und werden dadurch stark belastet. Zudem sind diese Kinder häufig auch Opfer von direkter körperlicher Gewalt: In einer Untersuchung an Kindern in Frauenhäusern war das Ergebnis, dass **30 bis 60 % der Kinder vom Vater oder dem Partner der Mutter auch selbst körperlich misshandelt worden waren. Andere Studien belegen, dass 27% der Kinder von ihren Müttern misshandelt wurden** Kindler, Heinz im Handbuch: Kinder und häusliche Gewalt).

Zu dem Thema **Kinderschutz bei häuslicher Gewalt** wird aktuell eine Arbeitshilfe für den ASD erarbeitet, die noch in diesem Jahr veröffentlicht werden soll.

### Was bedeutet das Thema Häusliche Gewalt für die Arbeit im ASD?

Erhalten die Fachkräfte des ASD Kenntnis von häuslicher Gewalt wird immer eine Einschätzung der Gefährdung für die betroffenen Kinder vorgenommen. Diese Einschätzung erfolgt im 4 Augen-Prinzip und/oder im Rahmen einer Kollegialen Beratung. In die Gefährdungseinschätzung sind die Eltern und auch die Kinder einzubeziehen, d.h. es muss mit allen Beteiligten gesprochen werden. Je nach Einschätzung erfolgt ein Hausbesuch oder eine Einladung in die Dienststelle. Dabei wird sehr dazu geraten, mit den Eltern getrennt zu sprechen, um eine größere Vertraulichkeit und Offenheit herzustellen.

Die Kontaktaufnahme zu den Kindern erfolgt altersentsprechend und in einem Setting, das die Kontaktaufnahme befördert, z.B. in der Kita oder in der Dienststelle. Dabei werden Materialien verwendet, die die Ausdrucksmöglichkeiten der Kinder unterstützen, z.B. Ausmalbilder, Bildkarten oder Figuren.

Der ASD kann im Zuge der Gefährdungseinschätzung die Staatsanwaltschaft und die Polizei einbeziehen, um zu klären ob es bereits Ermittlungen oder gerichtliche Verfahren wegen häuslicher Gewalt gab.

Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wird mit den Beteiligten ein Schutzkonzept für die betroffenen Kinder erarbeitet. Dies kann z.B. eine räumliche Trennung der Eltern sein, die Annahme von spezieller Beratung (Hamburger Gewaltschutzzentrum, Kinderschutzzentrum, interkulturelle Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt) oder die Teilnahme an geeigneten Gruppenangeboten im Sozialraum oder eine Hilfe zur Erziehung (z.B. aufsuchende Familientherapie, Erziehungsbeistandsschaft für das Kind/ die Kinder).

Wenn dies nicht einvernehmlich möglich ist – und weiter eine Kindeswohlgefährdung durch den ASD gesehen wird – bleibt dem ASD die Möglichkeit das Familiengericht anzurufen um den Sachverhalt zu erörtern. Das Familiengericht kann im Rahmen des § 1666 BGB Auflagen erteilen, wie z.B. ein Gewaltschutztraining, eine Hilfe zur Erziehung oder ein spezielles Angebot für das Kind/ die Kinder und es kann in das elterliche Sorgerecht eingreifen, Teile des Sorgerechts entziehen und ggfs. einen Vormund oder Pfleger einsetzen.

In einer akuten Gefährdungssituation kann der ASD das Kind/die Kinder vorübergehend in Obhut nehmen und es/ sie geschützt unterbringen.